

Friedhofs- und Begräbnisordnung

Die Gemeindevertretung Annaberg-Lungötz hat auf Grund des § 44 (2) des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, LGBI.Nr. 84/1986 i.d.g.F., in Verbindung mit § 79 Abs.1 u. 2 der Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBI.Nr. 107/1994 i.d.g.F. mit Beschluss vom 25. Oktober 2011 folgende

FRIEDHOFS- UND BEGRÄBNISORDNUNG FÜR DIE ORTSFRIEDHÖFE ANNABERG UND LUNGÖTZ

erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Die Ortsfriedhöfe Annaberg und Lungötz stehen in der ausschließlichen Verwaltung der Gemeinde Annaberg-Lungötz.
- (2) Sämtliche Grab- und Beisetzungsstellen in den Ortsfriedhöfen Annaberg und Lungötz, an denen Nutzungsrechte erworben werden, verbleiben im Eigentum der Gemeinde Annaberg-Lungötz.
- (3) Jedes Nutzungsrecht an Grab- und Beisetzungsstellen erlischt unter allen Umständen und ohne jedwede Entschädigung- oder Rückzahlungsverpflichtung der Gemeinde Annaberg-Lungötz mit der Schließung der Friedhöfe für Begräbniszwecke.
- (4) Die Errichtung von Grabmalen und Grabanlagen oder deren Veränderung ist mit Genehmigung der Gemeinde Annaberg-Lungötz gestattet.

§ 2

- (1) Die Ortsfriedhöfe sind zur Bestattung der im Gemeindebereich wohnhaft gewesenen Personen bestimmt, inklusiv Gemeindebürger St.Martin, Lammertal.
- (2) Für andere Personen kann um die Bewilligung der Bestattung angesucht werden. Die Entscheidung hierüber steht im freien Ermessen der Gemeinde. Im Falle der Bewilligung ist die im Gebührentarif bezeichnete Gebühr zu zahlen. Das Ansuchen um Bestattungsbewilligung entfällt bei jenen Personen, die ein Recht auf Benützung einer Grab- oder Beisetzungsstelle in den Ortsfriedhöfen erworben haben.

§ 3

- (1) In den Ortsfriedhöfen Annaberg und Lungötz können Leichen, Leichenteile und Aschenreste beigesetzt werden.

- (2) Jede Leiche muss in einem Sarg in die Erde versenkt bzw. beigesetzt werden. Leichenteile sind zu versorgen oder in zweckentsprechenden Behältnissen beizusetzen.
- (3) Aschenreste müssen in einem amtlich zu verschließenden Behältnis (verlötbare Urne) beigesetzt werden.

§ 4

Bei nachgewiesener Armut wird die Beerdigung auf Kosten der Gemeinde Annaberg-Lungötz bzw. des zuständigen Fürsorgeverbandes durchgeführt. Bestattungen zu Lasten eines Fürsorgeverbandes sind im Allgemeinen nur in Freigräbern und nur nach Maßgabe der für Armenbegräbnisse jeweils geltenden Vorschrift zulässig.

II. Ordnungsvorschriften:

§ 5

Die Besucher der Friedhöfe haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen des Aufsichtsorganes ist Folge zu leisten. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.

§ 6

Untersagt ist innerhalb des Friedhofes:

- a) das Mitbringen von Tieren,
- b) Lärmen und Rauchen, sowie der Betrieb von Rundfunkgeräten,
- c) Verteilen von Druckschriften,
- d) das Feilbieten von Waren, sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
- e) das Ablagern von Abraum außerhalb der hierfür bestimmten Plätze,
- f) Radfahren,
- g) jede Verunreinigung oder Beschädigung der Friedhofanlagen

§ 7

Die zur Ausführung von Arbeiten im Friedhof bestellten Unternehmer bzw. deren Arbeiter haben sich vor Beginn der Arbeit in der Gemeindekanzlei zu melden und die bestehenden Vorschriften zu beachten.

Den Gewerbetreibenden ist zur Durchführung der Arbeiten das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet.

III. Einteilung der Friedhöfe:

§ 8

Die Friedhöfe sind in Begräbnisfelder eingeteilt. Innerhalb dieser Felder werden nachstehende Grabarten mit folgenden Ausmaßen unterschieden:

A) Grabarten:

1. Freigräber: Freigräber sind solche Grabstellen, in denen ohne Verleihung eines Benützungsrechtes Leichen von Personen bestattet werden, die der öffentlichen Fürsorge unterlagen. Sie sind zur Aufnahme von je zwei Leichen bestimmt.
2. Turnusgräber: Turnusgräber dienen zur Aufnahme einer Leiche auf die Dauer von 10 Jahren.
3. Familiengräber: in einem einfachen Familiengrab können unbeschadet der Vorschriften des § 10 letzter Satz, innerhalb des Nutzungszeitraumes zwei Bestattungen erfolgen.
4. Beisetzungsstellen für Urnen: Nischen, dienen der Verwahrung von Urnen. Urnen können in Freigräbern, Turnusgräbern und Familiengräbern beigesetzt werden.

B) Ausmaß (Länge, Breite und Höhe):

- (1) Frei-, Turnus- und Familiengräber:
150 cm lang (gemessen von der Hinterkante des Grabsteines) und 80 cm breit, sowie 10 cm hoch (über dem höchsten Punkt im Terrain).
Die Tiefe eines Einzelgrabes muss 1.80 m, eines Doppelgrabes 2.50 m betragen.
- (2) Urnengräber:
Einfaches Grab: 100 cm lang, 80 cm breit und 10 cm hoch
(über dem höchsten Punkt im Terrain).
Siehe § 15 (Tiefe)

IV. Nutzungsrechte:

§ 9

Die Gemeinde Annaberg-Lungötz gewährt gegen Bezahlung nach dem Gebührentarif:

- a) Das Nutzungsrecht an einer Grab- u. Beisetzungsstelle auf eine bestimmte Frist nach Maßgabe dieser Friedhofs- u. Begräbnisordnung und des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 i.d.g.F.
- b) Die Benützung der Aussegnungshalle.

§ 10

Das Nutzungsrecht an Grab- und Beisetzungsstellen ist auf eine bestimmte Anzahl von Jahren zu erwerben. Zwingend wird vorgeschrieben, dass die Bestattung einer Leiche oder die Beisetzung einer Urne an jeder Stelle, für die ein Nutzungsrecht erworben wurde, nur dann zulässig ist, wenn die für die Grab- und Beisetzungsstelle vorgeschriebene Mindestruhefrist, durch die Dauer des Nutzungsrechtes gewährleistet ist.

§ 11

An Freigräber kann kein Nutzungsrecht erworben werden. Bestattungen erfolgen der Reihenfolge nach. Ein Verlangen nach Bestattung in einem bestimmten Freigrab und die Umbettung aus einem solchen in ein anderes Freigrab sind im Allgemeinen unzulässig.

§ 12

- (1) Das Nutzungsrecht an allen übrigen Grab- und Beisetzungsstellen wird durch Eintragung in das Gräberbuch, bzw. in die Friedhofskartei und durch Erlag der Gebühr laut Gebührentarif auf die Dauer von 10 Jahren erworben. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf dieser Frist gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr jeweils um weitere 10 Jahre verlängert werden. Ein Nutzungsrecht kann im Allgemeinen erst anlässlich eines Begräbnisfalles erworben werden.
- (2) Jedes Nutzungsrecht darf innerhalb der im § 8 bezeichneten Einfassung sowohl nach oben als auch nach unten und nur nach Maßgabe und Anordnung dieser Friedhof- und Begräbnisordnung ausgeübt werden.

§ 13

- (1) Die Turnusgräber werden nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung belegt. Auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle bei Turnusgräbern besteht kein Anspruch.
- (2) Für die vorzeitige Zurücklegung von Nutzungsrechten an Turnusgräbern wird kein wie immer gearteter Rückersatz geleistet.

§ 14

- (1) Die Erwerbung von Nutzungsrechten an Familiengrabstellen ist an eine Reihenfolge in dem hierfür vorgesehenen Grabfeld gebunden. Bei Erwerb eines Nutzungsrechtes muss eine Grabstätte errichtet werden. Bei Erwerb einer zweiten (nebenliegenden) Grabstätte muss diese erst bei Nutzung als solche ausgebildet werden.
- (2) Das Nutzungsrecht an einer Familiengrabstelle kann von Nutzungsberechtigten vorzeitig zurückgelegt werden. In diesem Falle wird dem Nutzungsberechtigten von der Gemeindeverwaltung eine nach der Dauer des freiwerdenden Nutzungsrechtes bemessene Entschädigung bis zum Höchstmaß von 50% des für die Erwerbung des Nutzungsrechtes bezahlten Betrages rückvergütet.

§15

Die Anzahl der Beisetzungen von Urnen in Erdgräbern geschieht unter Berücksichtigung der schon eingesenkten Särge. Jede Urne ist mindestens 60 cm tief in die Erde zu versenken. Es muss jedoch anlässlich jeder Beisetzung einer Urne die Dauer des Nutzungsrechtes auf 10 Jahre verlängert werden.

§ 16

Über die Erwerbung von Nutzungsrechten an jeder Art von Grab- und Beisetzungsstelle mit Ausnahme der Freigräber werden von der Gemeindeverwaltung Bestätigungen ausgestellt.

In diesen ist ausdrücklich zu bemerken, dass für das Rechtsverhältnis zwischen Gemeinde und dem Nutzungsberechtigten ausschließlich die Bestimmungen dieser Friedhofs- und Begräbnisordnung maßgebend sind.

V. Übertragungen von Nutzungsrechten:

§ 17

Jedes Nutzungsrecht an einer Grab- oder Beisetzungsstelle welcher Art immer, kann sowohl unter Lebenden als auch von Todes wegen unter den folgenden Bedingungen übertragen werden:

- (1) Die Übertragung von Benutzungsrechten unter Lebenden ist nur mit Zustimmung der Gemeinde bei gleichzeitiger Neuverleihung des Benutzungsrechtes durch die Gemeinde an den Erwerber zulässig. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Übernehmer die ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstelle gewährleistet und das Benutzungsrecht für eine im Gemeindegebiet wohnhafte Person in Anspruch genommen wird. Eine Übertragung ohne Zustimmung hat keine rechtliche Wirkung.
- (2) Im Falle des Todes des Benutzungsberechtigten gelten die Erben als Rechtsnachfolger im Benutzungsrecht. Die Rechtsnachfolge ist nachzuweisen. Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so haben sie einen gemeinsamen Vertreter zur Ausübung des Benutzungsrechtes zu bestellen. Bis dahin gilt der bekannte überlebende Ehegatte und sodann der bekannt nächste Verwandte (Verschwägerte) des verstorbenen Benutzerberechtigten als Vertreter des (der) Rechtsnachfolger (s) im Benutzungsrecht. Unter gleich nahen Verwandten (Verschwägerten) gilt hierbei derjenige als vertretungsbefugt, der in der Gemeinde, in der sich die Bestattungsanlage befindet, seinen Wohnsitz hat, unter mehreren Berufenen der Älteste.
- (3) Jede Veränderung in der Person des Nutzungsberechtigten ist im Gräberbuch bzw. in der Friedhofskartei festzuhalten.

VI. Erlöschen des Nutzungsrechtes:

§ 18

Die Nutzungsrechte an Grab – oder Beisetzungsstellen, welcher Art immer erlöschen:

- a) wenn die Zeit, für die das Nutzungsrecht erworben wurde, abgelaufen ist und die Nutzungsrechte nicht durch rechtzeitigen Erlag der hierfür festgesetzten Gebühren verlängert werden,
- b) wenn die Übertragung des Nutzungsrechtes laut § 17 Abs. (1) und (2) nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde,
- c) wenn Nutzungsberechtigte es unterlassen, die Grab- bzw. Beisetzungsstelle samt Denkmal in einem einwandfreien baulichen Zustand zu versetzen oder ihren Verpflichtungen nach Maßgabe dieser Friedhofs- und Begräbnisordnung nachzukommen,
- d) im Falle des § 1 Abs. 3;

In den vorstehenden Punkten a) und c) sind die Nutzungsberechtigten von der Gemeindeverwaltung schriftlich, bei unbekanntem Aufenthalt durch ein auf der Grabstelle anzubringendes Aviso und durch Anschlag an der Amtstafel auf die Säumnisfolgen aufmerksam zu machen.

§ 19

Bei der Vorschreibung nach 10 Jahren wird dem Nutzungsberechtigten für weitere 10 Jahre die Grabgebühr vorgeschrieben. Mit diesem Schreiben wird der Nutzungsberechtigte über die Möglichkeit der Grabauflassung informiert.

§ 20

Im Falle des Erlöschens des Nutzungsrechtes an einer Grab- bzw. Beisetzungsstelle fällt diese der Gemeinde kostenlos und unentgeltlich zur freien Verfügung zurück.

§ 21

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Benutzungsrechte an Grabstellen sind von diesem Zeitpunkt an als Benutzungsrechte im Sinne dieser Verordnung anzusehen.

VII. Vorschriften über die Ausgestaltung und Erhaltung der Grab- und Beisetzungsstellen:

§ 22

Die Friedhöfe sind stets in einem würdigen, dem Grabesfrieden entsprechenden Zustand zu erhalten.

§ 23

Die gärtnerische Gesamtanlage der Friedhöfe wird ausschließlich von der Gemeinde Annaberg-Lungötz bestimmt. Es ist daher das Setzen von Bäumen und Sträuchern ohne Bewilligung der Gemeinde ausnahmslos verboten. Das eigenmächtige Aufstellen von Sitzgelegenheiten ist nicht gestattet. Auf hierfür geeigneten Plätzen wird die Gemeindeverwaltung Ruhebänke aufstellen.

§ 24

Jede Grab- bzw. Beisetzungsstelle muss sofort nach der ersten Beisetzung auf die Dauer des Nutzungsrechtes auf Kosten des Nutzungsberechtigten mit einem Erinnerungszeichen versehen werden und einen entsprechenden gärtnerischen Schmuck erhalten.

§ 25

Die Bepflanzung von Grab- und Beisetzungsstellen darf nur innerhalb der Einfassung bzw. auf dem Grabhügel vorgenommen werden. Die Auswahl des Pflanzenmaterials hat so zu erfolgen, dass eine ruhige Gesamtwirkung erzielt wird.

§ 26

Die Grabstellen in den Friedhöfen müssen mit Einfassungen versehen werden, hinsichtlich derer folgende Bestimmungen gelten:

- (1) Bei Frei-, Turnus- und Familiengräbern ist die Einfassung in gegossenen Konglomerat, Marmor oder Kunststein zulässig.
- (2) Die Stärke der Einfassung darf höchstens 15 cm und die Höhe höchstens 20 cm betragen, wobei diese so anzubringen ist, dass die Höhe ab verglichenem Wegniveau höchstens 10 cm beträgt.
- (3) Die Ausmaße der Einfassungen sind aus § 8, Abschnitt B zu entnehmen. Der rückwärtige Einfassungsteil muss mit der Rückseite des Grabmales bündig sein.

§ 27

- (1) Jedes Grab soll einen christlichen Charakter tragen und darf nur mit würdigem Kreuz aus Metall oder Holz sowie Grabsteinen und einem Weihwasserbecken versehen werden.
- (2) Um eine gute künstlerische Gesamtwirkung des Bergfriedhofes zu erreichen, bedarf jede Aufstellung von Grabkreuzen der vorherigen Erlaubnis der Gemeindeverwaltung.
- (3) Gefäße mit Schnittblumen oder Blumentöpfe müssen sich im Bereich der Grabeinfassung befinden.

Maße der Grabmale, die nicht überschritten werden dürfen:

- a) Turnus- und Familiengräber:
Holz- und metallene Kreuze sowie Grabsteine einschließlich Sockel:
Bis 1.80m hoch und 0,70m breit.
Sockelhöhe über Grabeinfassung höchstens 0,45m
Der Sockel muss sich dem Kreuz oder dem Grabstein anpassen.
- b) Urnengräber:
Urnen müssen in die dafür vorgesehene Nische gestellt werden. Weiters ist die Gedenktafel, Blumenschüssel, Laterne von der Gemeinde zu beziehen.
Gedenktafel und Laterne laut Bestand anpassen.
Größe 1.30m hoch, 0.60m breit.
Sockelhöhe über Grabeinfassung 0.30m
- c) Unmittelbar nach der Aufstellung des Grabmales oder der Errichtung des Grabbeetes muss das abfallende Material sofort entfernt werden.

§ 28

Denkmäler und Grabzeichen sind von den Nutzungsberechtigten stets in gutem Zustand zu erhalten. Wenn dieser Verpflichtung vom Nutzungsberechtigten nicht entsprochen wird, wird der Nutzungsberechtigte schriftlich bei unbekanntem Aufenthalt durch Anschlag an der Amtstafel aufgefordert, bei Gefahr sofort, sonst innerhalb von zwei Monaten den Schaden zu beheben. Nach fruchtlosem Verlauf der gesetzlichen Frist, steht der Gemeinde das Recht zu, das Denkmal oder Grabzeichen mit den Wirkungen des § 18 lit. C) zu entfernen und das Nutzungsrecht an der Grab- bzw. Beisetzungsstelle für erloschen zu erklären. Außerdem ist der Nutzungsberechtigte zum vollen Schadenersatz verpflichtet.

VIII. Sanitätspolizeiliche Vorschriften:

§ 29

Es wird auf die Bestimmungen des Abschnittes I des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, LGBI.Nr. 84/1986 i.d.g.F. betreffend Totenbeschau, allgemeine Bestimmungen verwiesen, die soweit sie den Sprengelarzt als Totenbeschauer und dem Bürgermeister als Vollzugsorgan betreffen, als im eigenen Wirkungskreis erlassen gelten.

§ 30

Die Särge mit Leichen, die länger als 48 Stunden im Aufbahrungshaus liegen sollen, sind nach Ablauf der Frist mit dem Sargdeckel abzuschließen. Aus wichtigen Gründen kann der Totenbeschauer das Schließen eines Sarges vor Ablauf der 48 Stunden anordnen.

§ 31

- (1) Jede Leiche darf nur in einem Sarg zum Friedhof transportiert werden. Zum Transport infektiöser Leichen sind den sanitätspolizeilichen Bestimmungen entsprechende Säрге zu verwenden. Die Anordnung im Einzelnen trifft der Sprengelarzt, bzw. der Amtsarzt. (Epidemiegesetz)
- (2) Diese Anordnung bezieht sich nur auf den Transport innerhalb des Gemeindegebietes.

§ 32

Der Transport von Leichen hat ausschließlich mit Transportmitteln zu erfolgen, die als solche sanitätspolizeilich genehmigt sind. Auf ortsübliche Gepflogenheiten ist soweit der Sprengelarzt sanitätspolizeiliche Bedenken nicht geltend macht, Rücksicht zu nehmen.

§ 33

Alle Grab- und Beisetzungsstellen welcher Art immer, sind im unmittelbaren Anschluss an die Beisetzung zu schließen. In den Freigräbern ist der erstbeigesetzte Sarg mit einer mindestens 20 cm hohen Erdschicht zu überdecken. In allen anderen Gräbern muss zwischen den Särgen eine Erdschicht von 30 bis 40 cm erhalten bleiben.

§ 34

Bezüglich der Enterdigung und der Bestattung von solchen Leichen, die von auswärts hierher überführt oder in anderen Friedhöfen enterdigt werden, sind die Bestimmungen des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes, LGBI.Nr. 84/1986 i.d.g.F. maßgebend.

§ 35

Die gemäß des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes, LGBI.Nr. 84/1986 i.d.g.F. jährlich mit dem Jahresvoranschlag beschlossenen Gebührentarife der Gemeinde Annaberg-Lungözt bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Friedhofs- und Begräbnisordnung.

§ 36

Soweit in dieser Anordnung nicht anders bestimmt, obliegt die Vollziehung dem Bürgermeister.

§ 37

Gemäß des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes LGBl.Nr. 84/1986 i.d.g.F., werden die Gebühren für die Friedhöfe Annaberg und Lungötz laut Beschluss der Gemeindevertretung jährlich festgesetzt.

Derzeit werden folgende Gebühren für den Zeitraum von 10 Jahren eingehoben:

- a) Grabgebühren:
Familiengrab € 195,--
Turnusgrab € 120,--
Freigräber: Gebühr nach dem jeweiligen Satz der öffentlichen Fürsorge
- b) Beisetzungsgebühr:
Die Beisetzung (Totengräber) wird durch eine private Person (Firma) durchgeführt und durch diese direkt verrechnet.
- c) Enterdigungsgebühr:
Die Enterdigung wird durch den Totengräber (Firma) durchgeführt.
Die Enterdigung ist mit der Gemeinde sowie mit dem Totengräber zu vereinbaren.

§ 38

Diese Friedhofs- und Begräbnisverordnung tritt am 11.11.2011 in Kraft. Die zu diesem Zeitpunkt geltende Friedhofs- und Begräbnisverordnung tritt mit gleichen Tag außer Kraft.



Der Bürgermeister:
Josef Schwarzenbacher eh.

Annaberg-Lungötz, 11.11.2011